



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED] Leinfelden-Echterdingen

2. [REDACTED] Leinfelden-Echterdingen

Antragsteller Ziffer 1 und 2 gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]

[REDACTED] Leinfelden-Echterdingen

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/7443
- zu 1, 2 -

gegen

Landkreis Esslingen,
- Kreisjugendamt -
vertreten durch den Landrat,
Neckarstraße 1, 73726 Esslingen

- Antragsgegner -

wegen Nachweis/Zuweisung eines Kitaplatzes,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch

[REDACTED]
als Berichterstatterin

am 10. April 2024

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einem Betreuungsumfang von fünf Stunden täglich (Montag bis Freitag) nachzuweisen, der von der Wohnung des Antragstellers zu 1) in zumutbarer Entfernung liegen und zu erreichen sein muss.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 2) bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einem Betreuungsumfang von fünf Stunden täglich (Montag bis Freitag) nachzuweisen, der von der Wohnung des Antragstellers zu 2) in zumutbarer Entfernung liegen und zu erreichen sein muss.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsgegner.